jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/11/26 3Ob126/69, 3Ob112/73, 3Ob125/79, 3Ob2/80, 3Ob61/88, 3Ob70/92, 3Ob204/99t, 3Ob209/9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1969

Norm

EO §35 Af
EO §35 E

Rechtssatz

Unter anspruchshemmenden Tatsachen sind bei Unterhaltstiteln alle Umstände, die ein Ruhen des Unterhaltsanspruchs zur Folge haben, zu verstehen. Wenn sich die aufhebende oder hemmende Tatsache nur auf die Zeit eines eigenen hinreichenden Einkommens der Beklagten bezieht, also zeitlich begrenzt ist, hat der Urteilsspruch im Oppositionsstreit nur dahin zu lauten, daß der Anspruch gehemmt ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 126/69
  Entscheidungstext OGH 26.11.1969 3 Ob 126/69
  Veröff: EvBl 1970/135 S 216
- 3 Ob 112/73
  Entscheidungstext OGH 19.06.1973 3 Ob 112/73
  Vgl aber; Veröff: EvBl 1973/266 S 552
- 3 Ob 125/79
  Entscheidungstext OGH 19.09.1979 3 Ob 125/79
  Vgl aber; Veröff: EFSlg 34565
- 3 Ob 2/80
  Entscheidungstext OGH 21.01.1981 3 Ob 2/80
  Vgl; nur: Unter anspruchshemmenden Tatsachen sind bei Unterhaltstiteln alle Umstände, die ein Ruhen des Unterhaltsanspruchs zur Folge haben, zu verstehen. (T1) Beisatz: "Ruhen" der Unterhaltsverpflichtung wegen Bestandes einer Lebensgemeinschaft bedeutet Nichtbestand des Anspruches, also zeitweiliges Erlöschen im Sinne des § 35 Abs 1 EO. (T2)
- 3 Ob 61/88
  Entscheidungstext OGH 27.05.1988 3 Ob 61/88
  Vgl; Beis wie T2

- 3 Ob 70/92
  Entscheidungstext OGH 27.08.1992 3 Ob 70/92
  Auch; Beisatz: Ein Urteil auf Ruhen der Unterhaltsverpflichtung hat den Titel nicht vernichtet; die betreibenden Partei muß daher keine Entscheidung erwirken, daß ihr Unterhaltsanspruch wieder aufgelebt ist. Vielmehr muß der Verpflichtete seine Einwendungen gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten der betreibenden Partei die Exekution bewilligt wurde, geltend machen. (T4) Veröff: RPflSlgE 1993/76 = ÖA 1993,112
- 3 Ob 204/99t
  Entscheidungstext OGH 22.03.2000 3 Ob 204/99t
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 209/99b
  Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 209/99b
  Auch; Beis wie T4
- 2 Ob 122/06i
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 2 Ob 122/06i
  Auch; Beis wie T4
- 3 Ob 132/07v
  Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 132/07v
  Vgl; Beis wie T2
- 6 Ob 13/19h
  Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 13/19h
  Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0000987

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at